

Kosten-/Gebührentarif der Feuerwehr

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473) zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds.GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl.S. 362) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl.S. 41), alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 30. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Anlage zu § 6 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende neue Fassung:

KOSTEN- /GEBÜHRENTARIF

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.

2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normgerechten feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs.

Weitere auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführte Geräte und Ausrüstungen werden, soweit sie für den Einsatz erforderlich sind, zusätzlich nach Abschnitt II, Ziffer 3 abgerechnet.

Geräte und Ausrüstungen, die außerhalb der fahrzeugmäßigen Beladung zugeführt werden, werden nach Abschnitt II, Ziffer 3, zuzüglich des jeweiligen Transport-/Zugfahrzeugs gemäß Ziffer 2 berechnet. Dies gilt auch für die Zuführung von Anhängern.

Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -ausrüstungen können nur in Verbindung mit dem feuerwehrtechnischen Personal in Anspruch genommen werden. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II, Ziffer 1 abgerechnet.

3. Brandsicherheitswachen

3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt 11, Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge und/oder Geräte mit 50 % der unter Abschnitt II, Ziffer 2 bzw. 3 aufgeführten Tarife berechnet.

3.2 Brandsicherheitswachen bei Zirkus-, Theater- und ähnlichen Veranstaltungen werden je Vorstellung für die ersten drei Stunden mit einem Pauschalsatz je Feuerwehrfrau/-mann gemäß Abschnitt II, Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge und Geräte mit dem Kostenersatz für eine Stunde berechnet. Darüber hinausgehende Zeiten werden entsprechend Abschnitt 11 abgerechnet.

4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Aufwendungen für eigenes Personal sowie Betriebsstoffe.

II. Kosten-/Gebührentarif

1. Personaleinsatz je Feuerwehrfrau/-mann pro halbe Stunde	
- ohne Sonderausrüstung	11,00 €
- unter Atemschutz/Hitzeschutz	16,00 €
- unter Chemie- Vollschutz/Strahlenschutz	22,00 €
- Brandsicherheitswache gern. Abschnitt I, Ziff. 3.1	8,00 €
- Brandsicherheitswache gern. Abschnitt I, Ziff. 3.2 für	
- die ersten drei Stunden pauschal	31,00 €
1.1 Zuschläge für Einsätze	
- an Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr	25 %
- an Sonn- und Feiertagen	50 %
- außerhalb des Gemeindegebietes	25 %
- Die Zuschläge werden nebeneinander erhoben.	
2. Einsatz von Fahrzeugen, je Fahrzeug pro halbe Stunde	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)	17,00€
b) Tanklöschfahrzeug (TLF)	27,00 €
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6/LF 10/6)	33,00 €
d) Rüst-/Gerätewagen	42,00 €
e) Einsatzleitwagen	10,00 €
f) Mannschaftstransportwagen	10,00 €
g) Anhänger	5,00 €
3. Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungen, je Gerät pro halbe Stunde	
3.1 Wasserfördergeräte und Zubehör	
a) Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	12,00 €
b) Tauchpumpe mit druckseitigem Zubehör	5,00 €
c) Vakuumsauger (Kesselsauger)	5,00 €
3.2 Hilfs- und Rettungsgeräte	
a) Rettungsschere mit Hydraulikpumpe	16,00 €
b) Rettungsspreizer/Zylinder mit Hydraulikpumpe	16,00 €
c) Hydraulikhebesatz mit Pumpe (Stempel)	8,00 €
d) Hydraulikhebezug ("Büffelheber")	3,00 €
e) Greifzug (Mehrzweckzug)	5,00 €
f) Hebekissen	6,00 €
g) Brennschneidegerät	6,00 €
h) Motor-Kettensäge	3,00 €
i) Steckleiter, 4 teilig	3,00 €
j) Schiebeleiter	6,00 €
k) Hakenleiter	2,00 €
l) Sprungtuch	5,00 €
m) Druckluft-Sprungretter	16,00 €
3.3 Ölschadengeräte	
a) Ölsperre je 10 m	6,00 €
b) Ölauffangbehälter	6,00 €
c) Leckdichtkissen	6,00 €
d) Ölumfüllpumpe mit Zubehör	6,00 €
Sonstige Spezialgeräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert), je angefangene 256 €	3,00 €
3.4 Beleuchtungs-/Signalgerät	
a) Stromerzeuger	16,00 €
b) Arbeitsstellenscheinwerfer m. Stativ, Kabeltrommel u. Zubehör	5,00 €
c) Handsprechfunkgeräte	5,00 €
3.5 Sonstige Geräte	
a) Atemschutzgerät (Preßluftatmer)	5,00 €
b) Vollschutz/Strahlenschutzanzug	6,00 €
c) Hitzeschutzkleidung	3,00 €

d) Be-/Entlüftungsgerät m. Zubehör	9,00 €
e) Messgeräte	9,00 €
f) Schlauchüberführung	9,00 €
g) Türaufsperrwerkzeugsatz	6,00 €
Kleinlöschgeräte, Schläuche, Armaturen, Räum-, Arbeits-, Beleuchtungs-, Sicherungs- und sonstige Geräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 256 €	2,00 €
4. Zuschläge	
Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten außerhalb des Gemeindegebietes wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.	

III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren in Abschnitt I und 11 werden folgende Selbst-Fremdkosten zum Selbstkosten-Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Einmal-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %.
2. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
3. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
4. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitt I und II.
5. Sonstige einsatzbedingte Auslagen, z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

§ 2 Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Ilse, 30. September 2008

L.S. Gemeinde Ilse
Der Bürgermeister. gez. Brandes

(Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Peine Nr. 18 vom 27.10.2008)